



Eisenbahner Wanderfreunde
Herisau

Gegründet 1913

S T A T U T E N



Eisenbahner Wanderfreunde
Herisau

Gegründet 1913

STATUTEN

Die nachstehende Fassung ist grundsätzlich in der männlichen Form gehalten.
Alle Bezeichnungen und Funktionen gelten sinngemäss auch für weibliche Mitglieder.

I.

RECHTSFORM, SITZ und ZWECK

- Art. 1
Name und Zweck
- Unter dem Namen EWF Herisau (Eisenbahner-Wanderfreunde Herisau) besteht gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB eine selbständige Sektion des Schweizerischen Sportverbandes des öffentlichen Verkehrs (SVSE). Der Verein bezweckt die gemeinsame sportliche Betätigung seiner Mitglieder. Er legt Wert auf die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2
Sitz
- Der EWF hat seinen Sitz in Herisau.
- Art. 3
Aufgabenbereich
- Im EWF können alle im SVSE zugelassenen Sportarten betrieben werden. Das Angebot richtet sich nach dem Bedürfnis der Mitglieder. Weitere Veranstaltungen wie Exkursionen, Vorträge, Dia- oder Filmvorführungen, usw. sollen das Programmangebot bereichern.
- Art. 4
Haftung
- Die EWF-Anlässe werden von den Tourenleitern und Organisatoren unentgeltlich vorbereitet und geleitet. Bei sämtlichen Anlässen wird jede Haftung des Leiters und des EWF abgelehnt.
- Der SVSE verfügt über eine umfassende Haftpflicht- und Rechtsschutz-Versicherung, die alle angeschlossenen Sektionen, sowie deren Tourenleiter und Organisatoren von Anlässen, einschliesst.

II . MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft	Der EWF hat drei Kategorien von Vereinsmitgliedern <ul style="list-style-type: none">• Aktivmitglieder• Freimitglieder• Ehrenmitglieder
Art. 5.1	Aktivmitglieder Aktivmitglied kann jede Person ab dem 15. Altersjahr werden, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen möchte.
Art. 5.2	Freimitglieder Aktivmitglieder mit 40-jähriger Vereinszugehörigkeit erhalten auf das nächste Vereinsjahr die Freimitgliedschaft.
Art. 5.3	Ehrenmitglieder Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Art. 6 Mitgliederbeitrag	Die Aktivmitglieder haben den von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
Art. 7 25-jährige Mitgliedschaft	Mitglieder mit 25-jähriger Vereinszugehörigkeit erhalten das vergoldete Vereinsabzeichen, wobei die Jahre als Mitglied im Vorstand doppelt zählen.
Art. 8 Austritt	Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres – durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten – erfolgen.
Art. 9 Ausschluss	Wer den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, kann von der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Nichterfüllen der Vereinsverpflichtungen (Beitragszahlung) hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.
Art. 10 Zugehörigkeit SVSE	Der Verein ist dem SVSE (Schweizerischer Sportverband öffentlicher Verkehr) angeschlossen und untersteht somit dessen Statuten. Alle EWF-Mitglieder sind berechtigt, auch an den vom SVSE organisierten Anlässen und Kursen teilzunehmen.
Art. 11 Beitrag und Austritt SVSE	Die SVSE-Delegiertenversammlung setzt die vom Verein zu leistenden jährlichen Beiträge fest. Die Delegierten des EWF werden vom Vorstand bestimmt. Über den Austritt aus dem SVSE entscheidet die Vereinsversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

III. ORGANISATION

Art. 12
Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Art. 13
Ordentliche
Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet im Herbst statt. Sie umfasst die folgenden Traktanden:

- Präsenzliste und Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Jahresberichte des Präsidenten und der Obmänner
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Budget und Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Tourenprogramms
- Wahlen
- Ehrungen
- Verschiedenes

Die Vereinsversammlung wird durch Einladung spätestens 14 Tage vor der Durchführung angekündigt.

Art. 14
Ausserordentliche
Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Art. 15
Vorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Aktuar / Vizepräsident
- Kassier
- Tourenobmann
- Obmann für Wettkampfsport.

Der Vorstand kann durch Vorstandsmitglieder mit folgenden Funktionen ergänzt werden:

- Obmann einzelner Sportarten
- Redaktor
- Webredaktor
- Beisitzer

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5, maximal 9 Personen zusammen.

Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Wettkampfbobmann kann im Einverständnis mit dem Vorstand die Leitung einzelner Sportarten an Vereinsmitglieder delegieren, welche in diesem Fall nicht als Vorstandsmitglieder gelten.

Art. 16
Kredit des Vorstandes

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er verfügt zur Erledigung von Einzelgeschäften über einen Kredit von total Fr. 1000. - pro Vereinsjahr.

Art. 17
Revisoren

Zwei Revisoren haben die Geschäftsführung des Vorstandes und namentlich die Kassenführung nach Abschluss der Jahresrechnung zu überprüfen und darüber der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 Jahre

IV. ABSTIMMUNGEN und WAHLEN

Art. 18
Stimmberechtigung

Alle EWF-Mitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 19
Verfahren

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit der Stimmenden massgebend.
Bei Stimmgleichheit hat der Präsident das Recht des Stimmentscheidendes.

Art. 20
Statutenänderung

Die Statuten können durch jede Vereinsversammlung abgeändert werden, sofern die Änderungsanträge mit der Einladung zur Vereinsversammlung schriftlich angekündigt worden sind.

V. AUFLÖSUNG DES EWF

Art. 21
Voraussetzungen

Die Auflösung des Vereins kann von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Sie ist allen Mitgliedern unter Einhaltung der in Art. 13 festgehaltenen Frist anzuzeigen. Die Auflösung ist nur möglich, wenn sich die Mehrheit von zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht. Bei beschlossener Auflösung fällt allfällig vorhandenes Vereinsvermögen dem SVSE zu.

VI. INKRAFTTRETEN DER STATUTEN

Art. 22
Inkrafttreten

Vorstehende Statuten wurden von der ordentlichen Vereinsversammlung in Gais am 7. November 2009 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 2. November 1980 sowie die Änderungen vom 15. November 1997.

Gais, 07. November 2009

Der Präsident:
Walter Schmid

Der Aktuar:
Werner Nef

ANHANG I TOURENREGLEMENT

- Art. 1 Der Verein EWF Herisau (Eisenbahner-Wanderfreunde Herisau) organisiert jährlich mindestens 15 Ski- und Bergtouren, Wanderungen oder andere Anlässe. Das Angebot soll dem Interesse und Bedürfnis der Mitglieder entsprechen.
- Art. 2 Das vom Vorstand ausgearbeitete Tourenprogramm ist von der Vereinsversammlung zu genehmigen. Das Tourenprogramm wird jedem Mitglied zugestellt.
- Art. 3 Für jede Tour ist ein Tourenleiter bzw. Organisator verantwortlich. Dieser verpflichtet sich, das detaillierte Programm rechtzeitig zur Publikation dem Tourenobmann einzusenden.
- Art. 4 Wenn der Tourenleiter verhindert ist, eine Tour zu führen, hat er wenn möglich für einen geeigneten Stellvertreter zu sorgen. Touren sollen nur in begründeten Fällen abgesagt oder verschoben werden.
- Art. 5 Das detaillierte Programm erscheint rechtzeitig vor der Tour in den geeigneten Publikationsorganen.
- Art. 6 Grundsätzlich besteht für alle Anlässe eine Anmeldepflicht. Ausnahmen werden in der Ausschreibung vermerkt. Der Anmeldetermin wird vom TL festgesetzt. Der Tourenleiter erstellt vor dem Anlass eine Teilnehmerliste.
- Art. 7 An sämtlichen Anlässen dürfen Familienangehörige und Gäste teilnehmen. Die Teilnehmerzahl ist den Anforderungen der Tour anzupassen, wobei EWF-Mitglieder Vorrang haben. Der Tourenleiter kann Interessenten zurückweisen, die nach seiner Ansicht den Anforderungen nicht gewachsen sind oder deren Fähigkeiten er nicht kennt.
- Art. 8 Die Teilnehmer haben sich über die Durchführung einer Tour zu erkundigen. Ob eine Tour durchgeführt werden kann, entscheidet der Tourenleiter.
- Art. 9 Der Tourenleiter sorgt für die ihm notwendig erscheinenden Sicherheitsmassnahmen. Seinen Anordnungen haben sich alle Teilnehmer zu fügen. Eine zweckmässige Ausrüstung ist unerlässlich. Auf Skitouren müssen soweit möglich alle Teilnehmer mit Verschütteten-Suchgeräten (LVS) und Lawinenschaufeln ausgerüstet sein.

- Art. 10 Der EWF verfügt über REGA-Notfunkgeräte. Diese ermöglichen eine direkte Alarmierung der REGA über den speziellen Notrufkanal. Die Geräte stehen allen Tourenleitern und Organisatoren für EWF-Anlässe zur Verfügung.
- Art. 11 Der Tourenleiter oder ein Beauftragter verfasst innert angemessener Frist einen Tourenbericht mit allen wissenswerten Angaben zu Händen des Tourenobmannes.
- Art. 12 Mitglieder können auch Touren ausserhalb des Programms organisieren.
- Art. 13 Für die Beteiligung an Touren und Sportanlässen des SVSE gelten dessen Bestimmungen und Reglemente.
- Art. 14 Vorstehendes Tourenreglement wurde von der ordentlichen Vereinsversammlung in Gais am 7. November 2009 genehmigt. Es ersetzt dasjenige vom 2. November 1980 sowie die Änderungen vom 15. November 1997.

Gais, 07. November 2009

Der Präsident:
Walter Schmid

Der Aktuar:
Werner Nef

ANHANG II MATERIALREGLEMENT

- Art. 1 Der EWF verfügt über Lawinen-Verschütteten-Suchgeräte, REGA-Notfunkgeräte, Bergseile, Eispickel, Steigeisen, usw. Art und Anzahl sind in einem Materialverzeichnis festgehalten. Dieses ist vom Tourenobmann oder einem besonders beauftragten Materialverwalter laufend nachzuführen. Es wird auf der EWF-Homepage publiziert und auf Verlangen auch in Papierform an Mitglieder abgegeben.
- Art. 2 Der Vorstand beschliesst über Anschaffungen, Ersatz und Ausmusterungen von Vereinsmaterial im Rahmen seiner finanziellen Kompetenz (Art 16 der Statuten).
- Art. 3 Das Material wird leihweise und unentgeltlich abgegeben. Für kostspielige Gegenstände kann der Vorstand eine Mietgebühr festsetzen.
- Art. 4 Das Material ist rechtzeitig beim Tourenobmann oder dem beauftragten Materialverwalter zu bestellen. Die Zusendung per Post erfolgt franco. Das Porto für die Rücksendung hat der Absender zu bezahlen. Die Notfunkgeräte und die LVS müssen wenn immer möglich persönlich übergeben werden. Andernfalls sind sie eingeschrieben per Post zu senden.
- Art. 5 Die Gegenstände sind so bald als möglich wieder zurückzugeben. Die Leihfrist beträgt höchstens 14 Tage. Reicht diese Zeit nicht aus, ist dies bei der Bestellung ausdrücklich zu vermerken.
- Art. 6 Bei Verlust, Beschädigung oder übermässiger Abnützung haftet der Benützer für den entstandenen Schaden.
- Art. 7 Vorstehendes Materialreglement wurde von der ordentlichen Vereinsversammlung in Gais am 7. November 2009 genehmigt. Es ersetzt dasjenige vom 2. Nov.1980 sowie die Änderungen vom 15. November 1997.
- Gais, 07. November 2009 Der Präsident: Der Aktuar:
Walter Schmid Werner Nef



Eisenbahner Wanderfreunde
Herisau

Gegründet 1913

STATUTEN-ERGÄNZUNG

An der EWF-Hauptversammlung vom 2. November 2024 wurde der Ersatz der Statutenergänzung vom 25.10.2014 beschlossen.

Ergänzung kursiv:

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6
Mitgliederbeitrag

Die Aktivmitglieder haben den von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Ehren- und Freimitglieder, *sowie Jugendliche bis 20-jährig* sind von der Beitragspflicht befreit.

Gossau,
02. November 2024

Der Präsident:
Andy Leonhardt-Meier

Die Aktuarin:
Claudia Oertle